

Von **GOZZES** Gnaden,  
**XAVERIUS**,  
 Königlicher Prinz in Pohlen und Lit-  
 thauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur  
 Sachsen Administrator. ꝛc.

**L**ieber getreuer; Es ist Unserer, während auffhabender Chur Administration unablässig auf den Wohlstand und mehreres Aufnehmen hiesiger Lande gerichteten, Sorgfalt unter andern Feinesweges entgangen, wie nothwendig es sey, daß denen Landes-Productis und Fabricatis vor ausländischen ein Vorzug verschaffet, auch sonst dem übermäßigen Gebrauch fremder Waaren, wofür jährlich so vieles Geld ausser Landes gehet, gesteuert werde, und Wir haben daher theils zu Erreichung dieser Absicht, theils um das zu Wiederherstellung der Armee in dienstbaren Stand, als einem zur allgemeinen Sicherheit und Wohlsarth des ganzen Landes wesentlich und vorzüglichem Behuff ermangelnde Bedürfnis herbey zu schaffen, die Impostirung ausländischer Waaren und Feiltschaften für das beste Mittel angesehen, Uns auch dahero bewogen gefunden, zu Regulirung der Sache nicht allein eine besondere Commission anzunordnen, sondern auch selbiger, sowohl als denen Churfürstlichen Cammer- und General-Accis Collegiis, daß sie solche, Unserer Intention gemäß, ansarbeiten, absonderlich aber dabey, auf welche Waaren-Articul, deren Einführung entweder dem Lande mehr schädlich, als vortheilhaft, oder aber deren Consumtion in die Allgemeinheit einschlage, und eines mäßigen, zur durchgängigen Mitleidenheit leitenden, Imposts fähig, zu extendiren seyn möchten, in Erwägung nehmen und darüber gutachtlichen Bericht erstatten sollen, aufgegeben.

Nach deren Einlangung haben Wir daraus ein Alphabetisches Verzeichniß verschiedener ausländischer Feiltschaften, von deren Consumtion der nebenstehende Impost über die bisherigen  
 A jämmt-



sämmtliche Abgaben zu entrichten, zusammen tragen und fertigen lassen, wobey zu merken ist, daß unter denen impostirten ausländischen Waaren bloß die unverbottene zu verstehen, und durch die Impostirung keinerley, sonst in Ansehung der Landes-Consumtion vorhandenes Verboth, zur Zeit aufgehoben worden; Hiervon übersenden Wir dir die erforderlichen Exemplaria vor dich, und die Stadt- auch Dorff- Accis- Einnehmer, ingleichen vor letztere die benöthigte Anzahl Abdrücke des hieraus gezogenen Rechnungs- Schematis, und begehren in Vormundschaft Unsers Herrn Vettern des Chur- Fürsten zu Sachsen Liebden, du wollest solche ohne den geringsten Zeit- Verlust an die gehörigen Orte abgeben, daß die Erhebung des Imposts von dem Tage der Insinuation an, in Städten und Dörffern erfolge, alles getreulich berechnet, und der Vorschrift gemäß beobachtet werde, pflichtmäßige Obacht tragen, die sämmtliche Accis- Bediente, auch die mit der Receptur zu thun haben, desfalls auf ihre abgelegte Pflicht und Constitution vom anvertrauten Guthe, ausdrücklich anweisen, nicht minder, daß sie mit ihrer bestellten Caution auch vor diese Einnahme haften wollen, mittelst Unterschrift der Registratur ad Acta verbindlich machen.

Was die Contribuenten anbelanget, so will,

I.

der jeherigen Erfahrung nach, nicht in Zweifel zu stellen seyn, daß nicht Defraudationes und Bevortheilungen intendiret werden möchten, und es ist daher, außer der Verpflichtung derer Gastwirthe, durch behußige Comminationes, Visitationes und Instructionsmäßig erlaubte Coercitiones, oder in nicht nachgelassenen Fällen, schleunig zu erstattende Berichte deiner seits selbigen, sonderlich auf dem Lande, fleißigst zu begegnen, in specie aber denen sämmtlichen Accis- Bedienten ihre pflichtschuldigste Incumbenz der aufmerksamsten Obacht nachdrücklichst einzuschärfen, gestalt denn auch in dieser Absicht, und damit wegen des, auf den Gränzen richtig erlegten, von dem Cammer- Collegio zu erhebenden, Imposts von ausländischen Getreyde, Mehl und Vieh eine Controle vorhanden sey, die dießfalls bey dem Grantz- Zoll- und Accis- Einnehmer ertheilte Zeddel, an denen Orten, wo die

die Consumtion erfolget, nach Inhalt des Alphabetischen Verzeichnisses sub rubro: Getreyde, bey denen General-Accis-Einnahmen zu produciren, und von den Einnehmern nach denen datis anzumercken sind.

2.

Die Dorff-Cramer, ingleichen die Gastwirthe und Fuhrleute auf dem Lande sind zu Haltung besonderer Impost-Nüttungs-Büchlein bey 30. Groschen bey der General-Accis-Abgabe sonst schon gesetzten Strafe, anzustrengen, auch durch fleißige Visitationes und sonst behüfliche Mittel, so weit dir zukommt, in Ordnung zu bringen und zu erhalten, dahingegen das andere Land-Volk mit Haltung derer Impost-Büchelgen zu verschonen, nicht minder von denen Ritter-Guths-Besitzern und Pächtern, auch Pfarrern und Schulmeistern sowohl andern personis honorariis auf dem Lande, statt sothaner Impost-Büchelgen gewissenhafte Specificaciones derer eingebrachten impostirten Waaren, wobey zugleich, daß solche aus einer accisbaren Stadt, in welcher der Impost von dem Verkäufer bereits berichtet ist, erhoben, oder von dem Einbringer der Impost bezahlet worden, zu bescheinigen, quartaliter an die Dorff-Accis-Einnehmer abzugeben, und von diesen zur Stadt-Accis-Einnahme einzureichen sind.

Und wie

3.

die Einwohner auf dem Lande, welche sich ihrer, dem Impost unterworfenen Bedürfnisse aus Leipzig oder Rannburg erhoben, von dessen Entrichtung, da diese Abgabe dortselbst auf den auswärtigen Vertrieb sich nicht erstreckt, sich keinesweges ausnehmen mögen, so ist die Verrechnung aller und jeder impostirter Feilschaften auf denen Dörffern wo dieselbe eingebracht werden, insoferne der Impost davon nicht schon erweislich entrichtet ist, bey denen Dorff-Accis-Einnehmern zu bewerkstelligen, auch durch fleißige Visitationes und ununterbrochene Vigilanz denen, hierunter am meisten zu befahrenden, Defraudationen, entgegen zu treten, die

genaue Aufsicht derer Accis-Officianten selbst aber dadurch zu befördern, daß

4.  
denen, so sich darinnen besonders hervorthun, vorzüglich Gratificationes zugetheilet, auch nach Befinden der Umstände und Orte denen Denuncianten, statt des sonst bestimmten Antheils, die ganze Strafe zu überlassen, die Absicht sey, zu erkennen zu geben.

So viel

5.  
die Strafen anbetrifft, so sind selbige in denen die zur Decision eingeräumten Casibus dergestalt einzurichten, daß vor jeden unterschlagenen Groschen Impost Zwölff Groschen, als Einen Groschen zur Nachzahlung des Imposts, und Fünf Groschen als eigentliche Strafe zu entrichten.

Die

6.  
denen Berg-Städten und Hammerwerken sonst gegönnete Befreyung oder Moderation ist auf dieseligen Imposten, wodurch bloß denen inländischen Productis, oder Fabricatis ein Vorzug vor denen ausländischen verschaffet wird, und auf Objecta, so nicht unmittelbar zum Bergbau gehören, nicht zu erstrecken, folglich wo in dem Alphabetischen Verzeichniß desfalls keine Ausnahme gemacht, dergleichen nicht zu gestatten.

Dagegen Wir ausdrücklich verordnen, daß denen, in Wolle arbeitenden Fabricanten das dazu benöthigte Baum-Öel, nach denen von ihnen anzugebenden und von Uns zu regulirenden Quantis, Impostfrey passiret, oder, nach Befinden, der Impost auf sothane Quanta, in so weit Wir sie nicht übermäßig finden, ihnen gegen Quittung wiederersetzet, und in Ausgabe bey dieser Rechnung verschrieben werde.

Allermassen Wir

7.  
auch genehm halten diese Imposten in dem Fürstenthum Querfurth durch die Querfurthischen Land-Accis-Einnehmer zu erheben

ben zu lassen, so folget von selbst, daß die von denenselben, über den erlegten Impost, ausgestellten Bescheinigungen, von denen General-Accis-Einnehmern in billige Obacht zu nehmen sind.

Jedoch mögen sich dergleichen von denen Ouerfurthischen Land-Accis-Einnehmern erhaltene Bescheinigungen, oder Passir-Zeddul weiter nicht, denn auf den Impost und die Befreyung von dessen nochmaliger Bezahlung erstrecken, vielmehr ist die General-Accise dem ohnerachtet, wenn accisbare Waaren und Feilschaften aus dem Ouerfurthischen in accisbare Orte eingehen, zu entrichten.

Sonst ist

8. wegen der Imposten bey der General-Accise durchgehends auf die Passir-Zeddul oder Bescheinigungen, der beschenehen Entrichtung, wenn die Feilschaften gleich aus einer Provinz in die andere gehen, oder auch aus der Graffschaft Mansfeld in andere Creyße, oder vice versa aus diesen dahin, gelangen, zu sehen, am allerwenigsten aber dergleichen vor ausländisch oder fremde zu halten, und zum Impost zu ziehen.

Dahingegen

9. sind die Schwarzburgischen und Schönburgischen Feilschaften, weil in den Schwarzburgischen Besitzungen, und Schönburgischen Äffter-Lehns Herrschaften die Einführung derer Imposten nicht erfolget, mit dem Impost zwar zu vernehmen, jedoch ist derselbe von solchen Feilschaften, nicht als von fremden oder ausländischen Waaren, sondern als ein, auf mehrere Gleichsetzung dortiger Einwohner mit denen übrigen Chur-Sächsischen Untertanen gerichteter Parifications-Impost, zu erheben;

Was oben wegen derer Berg-Städte erinnert worden, erstrecket sich auch

auf diejenigen Städte, welche aus einem besondern Herkommen nur die halbe Accise zu entrichten haben, und ist dasehst der Impost allerdings um so vielmehr völlig zu erheben, da solcher von der General - Accise ganz unterschieden, auch die eigentliche Bedürfnisse des Bergbaues nicht betrifft, und überdem, an diesen Orten, die Anno 1749. erfolgte Erhöhung einiger Accis-Sätze, ebenfalls völlig abentrichtet werden muß.

Anlangend

die Berechnung derer eingehenden Imposten, und Abgabe derselben zur General-Kriegs-Casse, sind Wir eine dergestaltige Einrichtung zu treffen gemeynet, daß die Impost-Gelder, so wie sie von denen Dörffern zur Stadt-Einnahme geliefert werden, auf gleiche Art mit denen Stadt-Einnahme-Geldern zu gewissen Creys-Impost-Einnahmen, in eine oder mehrere Städte, jeden Accis-Commissariats, nach der dir durch den Accis-Commissarium zukommenden Noth, fließen, und auf selbige von der General-Kriegs-Casse, zu Vermeidung vielen Geld- und Zeitverlusts, Assignationes ertheilet werden können.

In dieser Maake sind die Stadt-Einnehmer deutlich anzuweisen, daß sie mit Ende jeden Monaths die, bey ihnen einkommene Impost-Gelder zu gedachten Creys-Impost-Einnahmen baar einsenden sollen, bey welcher solche sofort in die, unter der Accis-Einnahme und Beschluß des Raths stehende Accis-Casse, jedoch besonders eingepackt, einzuschließen, von diesen Creys-Impost-Einnahmen aber, sobald als möglich, und längstens vor den 15ten des folgenden Monaths, der, sowohl von dieser mittelbaren, als von der eignen unmittelbaren Einnahme des Orts, baar vorhandene Impost-Gelder-Vorrath der General-Kriegs-Casse, zugleich aber auch zur General-Accis-Rechnungs-Expedition anzuzeigen, und von jener eine Assignation oder Anweisung zur Einsendung zu gewarten haben, übrigens aber die Stadt-Einnahmen von der Creys-Impost-Einnahme,

nahme, so wie diese von der General-Kriegs-Casse zu quit-  
tiren, mithin von denen Haupt-Impost-Einnehmern die mit-  
telbare Einnahme ebenfalls zu berechnen, jedoch von der un-  
mittelbaren wohl zu separiren, ihnen auch, wegen der, ihnen  
hierdurch zuwachsenden mehrern Arbeit, von dem Ertrag der  
mittelbaren Impost-Einnahmen ein halbes pro Cent Einneh-  
mer-Gebühren zu verschreiben passiret werden könne.

Weilen hiernächst

12.

mehr, als zu gewiß, daß bey denen Kaufleuten und Cramern  
beträchtliche Borräthe von impostirten Waaren vorhanden,  
und wenn sie nicht annoch verrecktet werden sollten, nicht nur  
der Casse vieles entgehen, sondern auch dessen unerachtet, bey  
dem Verkauf der Impost auf den Preis zu schlagen, nicht un-  
terlassen werden dürfte; so ermessen Wir billig und nöthig,  
die Borräthe dieser Art bestermassen eruiren, und zur Impost-  
Mitleidenheit ziehen zu lassen, und haben daher in Gnaden be-  
siehet, daß sofort, bey Anlegung des Imposts, denen Kauf-  
leuten und Cramern im Lande, mit alleiniger Ausnahme von  
Leipzig und Raumburg, wo es eine andere Bewandniß hat,  
sonst überall alphabetische Verzeichnisse derer Impostirten Wa-  
aren vorzulegen, dieselben, daß sie eine Specification derer,  
von allen darinnen benannten Waaren, annoch habenden Bor-  
räthe, zu fertigen, diese unter eigenhändiger Unterschrift und  
schriftlicher Versicherung, wie sie solche auf Erfordern jedes-  
mahl eydlich zu bestärcken bereit sind, binnen 8. Tagen ein-  
zureichen, auch nach solchen den Impost, zugleich zu berich-  
tigen haben, gemessenst zu bedeuten, und die ausdrückliche  
Bewarnung hinzuzusetzen, wie man die Sache genau unter-  
suchen, nach Befunden die würckliche Eydesleistung erfordern,  
und bey sich hervorthuender Unrichtigkeit die Defraudanten  
Zwölff Groschen vor jeden solchergestalt unterschlagenen  
Groschen Impost zu entrichten, sofort anhalten werde,

B 2

iii

in welcher Absicht denn ebenfalls bey denen General-Accis-Einnahmen die eingereichte Specificationes, mit denen andern Accis-Rechnungen, oder deren Accis-Quittungs-Büchern zu ersiehenden Quantis, derer, seit dem Monath September an. præt. eingebrachten, dergleichen Waaren zusammen zu halten, und wenn sich ein Verdacht ereignet, die Sache auf behörige Art näher zu untersuchen, nach Befinden die Eydesleistung zu erfordern, oder unvermuthete Visitationes vorzunehmen, auch wohl beydes zu cumuliren, jedoch dabey alle Chicane, Zudringlichkeit oder andere Illegalitat bey Vermeydung nachdrücklicher Ahndung zu vermeyden ist.

So ernstlich Wir aber auch denen Impost-Defraudationen begegnet wissen wollen; so sind Wir doch daneben

13.

den Handel mit Auswärtigen, besonders den Gränz-Handel mit denen Benachbarten, bestmöglichst zu befördern und zu erleichtern nicht minder gnädigst gesonnen, und lassen Uns daher in Gnaden gefallen, daß nicht nur denen Kaufleuten und Cramern, bey welchen diese Consideration statt findet, wenn sie Waaren, wovon der Impost wirklich entrichtet ist, nachhero außerhalb Landes verkauft zu haben, durch glaubwürdige Bescheinigung, auch nach Befinden eydliche Bestärkung, beybringen, der Impost restituiret, sondern auch wohl demjenigen unter dergleichen Kaufleuten und Cramern, bey welchen Wir es, nach erstatteten gehorsamten Bericht, thunlich und nöthig finden werden, und die solchenfalls besonders zu verseyden, der Betrag der Imposten, nach Unserem Ermessen, ganz oder zum Theil creditiret, alles jedoch bey dem Einbringen derer Waaren, sowohl bey denen General-Accis-Einnahmen, als in dieser Handelssteuer besonders zu haltenden Impost-Büchelgen, richtig aufgezeichnet und alle Quartale mit ihnen eine genaue Abrechnung über die answärts, oder im Lande debitirte Waaren gepflogen und abgeschlossen, auch nach solcher

solcher die auswärt's debitirten Waaren abgeschrieben, die im Lande verkauften aber ohne weitem Anstand vernommen werden.

Obwohl hiernächst

14.

der Impost-Tarif samt diesem Generali unumgänglich gedruckt werden müssen, und dir die nöthigen Exemplaria mittelst gegenwärtigen Generalis zugefertigt werden, so ist doch sothanes Verzeichniß so wenig, als dieses Generale, zur Zeit keinesweges förmlich zu publiciren, vielmehr sich damit, daß die Contribuenten bey Berichtigung der General-Accise zugleich, was sie an Impost zu entrichten haben, erfahren, und daß sie allenfalls dessen durch Vorzeigung des gedruckten Verzeichnißes überführet werden können, zu begnügen; jedoch ist denen Ritter-Guths Besizern und Pachtern, sowohl denen Pfartern und Schulmeistern, auch andern Personis honoratoribus auf dem Lande mehr angeregtes Verzeichniß, durch den Dorff-Accis-Einnehmer, auf Verlangen, zum Ersehen vorzulegen; wobey denn diejenigen, welche die Imposten defraudiren, über die erfolgende Bestrafung, wenn ihnen gleich das Quantum der an sich mäßigen Strafe vorhero nicht bekant gewesen, dennoch um deswillen zu klagen keine Ursache haben, weil sie gemeiniglich zugleich eine vorherverbothene Land-oder General-Accis-Defraudation zu Schulden bringen.

C

Ubrt

FK 7 2690

X 3113765

VO 18

mi übrigenß wollen Wir dir, wegen derer Einnehmer-Ge-  
bühren, und einzutheilenden Gratificationen Unsere gnädigste  
Entschließung des nächsten zu erkennen zu geben nicht entstehen,  
inzwischen hast du an alle dem Unsern Willen und Meynung  
zu vollbringen. Datum Dresden, den 7. April 1767.

Hanns Heinrich von Seringen.

Impostirung einiger ausländ-  
ischen Waaren und Feis-  
schaften betr.

Christoph August Döring S.

MC

Von **GOZZES** Gnaden,  
**XAVERIUS**,  
Königlicher Prinz in Pohlen und Lit-  
thauen ꝛc. Herzog zu Sachsen ꝛc. der Chur  
Sachsen Administrator. ꝛc.

Lieber getreuer; Es ist Unserer, während auffhabender Chur Administration unablässig auf den Wohlstand und mehreres Aufnehmen hiesiger Lande gerichteten, Sorgfalt unter andern keinesweges entgangen, wie nothwendig es sey, daß denen Landes-Productis und Fabricatis vor ausländischen ein Vorzug verschaffet, auch sonst dem übermäßigen Gebrauch fremder Waaren, wofür jährlich so vieles Geld außer Landes gehet, gesteuert werde, und Wir haben daher theils zu Erreichung dieser Absicht, theils um das zu Wiederherstellung der Armeer in dienstbaren Stand, als einem zur allgemeinen Sicherheit und Wohlfarth des ganzen Landes wesentlich und vorzüglichem Behuff ermangelnde Bedürfnis herbey zu schaffen, die Impostirung ausländischer Waaren und Feilschaften für das beste Mittel angesehen, Uns auch dahero bewogen gefunden, zu Regulirung der Sache nicht allein eine besondere Commission anzuordnen, sondern auch selbiger, sowohl als denen Churfürstlichen Cammer- und General-Accis Collegiis, daß sie solche, Unserer Intention gemäß, ansarbeiten, absonderlich aber dabey, auf welche Waaren-Articul, deren Einführung entweder dem Lande mehr schädlich, als vortheilhaft, oder aber deren Consumtion in die Allgemeinheit einschlage, und eines mäßigen, zur durchgängigen Mitleidenheit leitenden, Imposts fähig, zu extendiren seyn möchten, in Erwägung nehmen und darüber gutachtlichen Bericht erstatten sollen, aufgegeben.

Nach deren Eintlangung haben Wir daraus ein Alphabetisches Verzeichniß verschiedener ausländischer Feilschaften, von deren Consumtion der nebenstehende Impost über die bisherigen

U

sämt-

